



Das aktuelle Nachbarrecht

Zum 01.01.1996 ist das Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetz (NRG) in Kraft getreten. In der vorliegenden Zusammenfassung wurden vor allem die für den Klein- und Hobbygärtner relevanten Bestimmungen berücksichtigt.

Bei toten Einfriedungen ist bis zur Höhe von 1,5m nur ein Abstand einzuhalten, wenn das angrenzende Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird. Bei sonstigen Grundstücken besteht - außer bei Drahtzäunen und Schranken - erst über 1,5m Höhe eine Abstandspflicht in der Mehrhöhe.

Bei einer Heckenhöhe bis zu 1,80m ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Bei Hecken über 1,80m Höhe vergrößert sich der Abstand um die Mehrhöhe (z.B. bei einer 2m hohen Hecke beträgt der Grenzabstand 0,5m + 0,2m = 0,7m).

Für Hecken über 1,80m besteht eine Rückschnittspflicht, ausgenommen ist der Zeitraum vom 1. März bis 30. September. Bei Spaliervorrichtungen ist bis zu einer Höhe von 1,80m innerorts kein Abstand einzuhalten. Bei höheren Spalieren entspricht der Grenzabstand der Mehrhöhe über 1,80m. Bei flächenhafter Ausdehnung werden Spalier wie Hecken eingeordnet. Obstbäume werden unterteilt nach der Wüchsigkeit der Unterlagen.

Zier- und Nadelgehölze, sowie weitere Laubgehölze sind nach ihrer artgemäßen Wuchsform eingeteilt; zusätzlich sind einige Höhenbegrenzungen zu beachten.

Bei den erforderlichen Grenzabständen wird unterschieden zwischen Innerortslage (I) und Außenbereich (A). Unter dem Begriff Außenbereich versteht man Grundstücke, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. An Grenzen zu landwirtschaftlich und insbesondere weinbaulich genutzten Grundstücken gelten größere Abstände, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

Zwischen öffentlichen Straßen/Gewässern und den angrenzenden Grundstücken gilt das genannte NRG nicht, es wird i.d.R. kein Grenzabstand gefordert, ebenso zu nichtgenutztem Umland, Ödland, usw. (im Einzelfall prüfen).

Beseitigungsansprüche auf Grund der neuen Gesetzesfassung verjähren nach 5 Jahren nach in Kraft treten der Neufassung. Wenn die störende Anlage erneuert oder entsprechend ausgebessert wurde, gilt die Verjährung nicht. Die Rückschnittspflicht ist von der Verjährung ausgenommen.

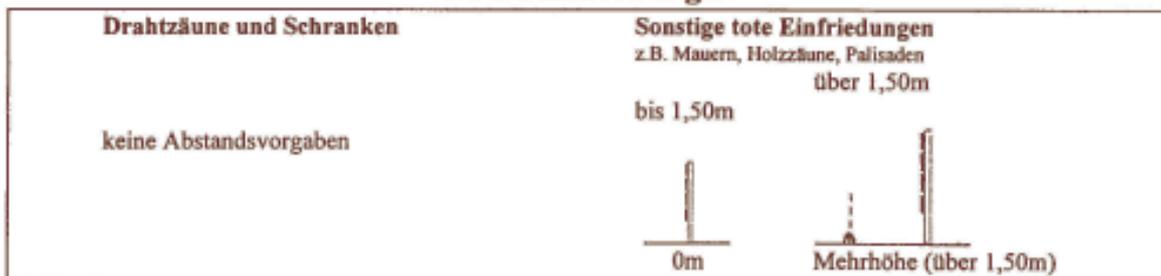
Für detaillierte Informationen empfehlen wir, in geeigneter Literatur (z.B. Franz Pelka; Das Nachbarrecht, Ulmer-Verlag) nachzuschlagen oder sich an einen Spezialisten zu wenden.

Grenzabstände

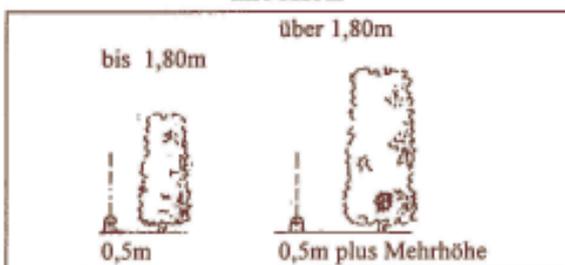
Graphische Zusammenfassung

Wenn nicht anders erwähnt, gilt in Innerortslage (I) und im Außenbereich (A) derselbe Abstand.

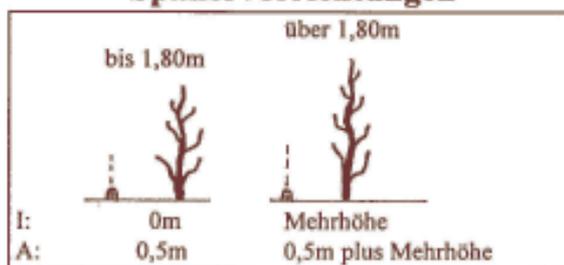
Tote Einfriedungen



Hecken



Spaliervorrichtungen



Obstbäume und -sträucher

Beerensträucher und -stämme
Brombeere, Himbeere, Kulturheidelbeere, Stachelbeere u.ä.

bis 1,80m über 1,80m

I: 0,5m 1m
A: 0,5m 2m

schwach- bis mittelstarkwachsende Obstbäume
Kern- und Steinobst

Aprikose, Quitte Mirabelle, Pflaume,
Pfirsich, Sauerkirsche u.ä. Reneklode, Süßkirsche, u.ä.

bis 4m über 4m

I: 1m^a 1,5m^a
A: 2m 3m

Starkwachsende Obstbäume
Süßkirsche veredelte Walnuß u.ä. unveredelte Walnuß

4m 8m^b

Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume

Artgemäß kleine Gehölze, wie Berberitze, Buschrose, Feuerdorn, Forsythie, Ginster, Spiree, Zwergnadelgewächse, u.ä.
Wuchssähnliche zu Obstbäumen, wie Flieder, Goldregen, Haselnuß, Holunder, Kornelkirsche, Schneeball, u.ä.

bis 1,80m über 1,80m bis 4m über 4m

I: 0,5m 1m^a 1,5m^a
A: 0,5m 2m 3m

Mittelgroße und schmale Bäume
Birke, Eberesche, Salweide, Weißdorn, Weißbuche, Zierobstbäume, Blaufichte, Thuja, u.ä.

I: 2m^a
A: 4m

Großwüchsige Laub- und Nadelbäume
Ahorn, Buche, Eiche, Esche, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, div. Nadelbäume, u.ä.

8m^b 8m

^a bei mehr als 3 Einzelpflanzen in Innerortslage gilt der Grenzabstand wie im Außenbereich

^b bei einzelstehenden großwüchsigen Bäumen (außer Nadelbäume) in Innerortslage gelten 6m Grenzabstand

I: in Innerortslage

A: im Außenbereich